

Steuervorteile für Behinderte und pflegende Angehörige

Steuertipp: Wer auf einen Behinderungsgrad verweisen kann, aber keinen Pflegegrad erhalten hat, kann den „Behinderten-Pauschbetrag“ von der Steuer absetzen. Er verdoppelt sich ab 2021

Prof. B ist 50 Jahre alt und hat wegen einer Erkrankung einen „Grad der Behinderung“ von 60 Prozent in seinem Behindertenausweis eingetragen bekommen – aber keinen Pflegegrad erhalten. Er fragt sich, was das steuerlich für ihn bedeutet und wie es sich auswirken würde, wenn Angehörige ihn später pflegen müssten.

Personen mit einem „Grad der Behinderung“ können ihren finanziellen Mehraufwand in der Einkommensteuererklärung durch den Ansatz einer Pauschale berücksichtigen, den sogenannten „Behinderten-Pauschbetrag“. Die Höhe des Behinderten-Pauschbetrages ist abhängig von dem jeweiligen „Grad der Behinderung“. Ab 2021 sind die jährlichen Pauschalen verdoppelt worden:

Grad der Behinderung	Pauschale ab 2021 in Euro	Pauschale alt in Euro
20	384	0
30	620	310
40	860	430
50	1.140	570
60	1.440	720
70	1.780	890
80	2.120	1.060
90	2.460	1.230
100	2.840	1.420
hilflos, blind, blindtaub	7.400	3.800

Statt des „Behinderten-Pauschbetrages“ können – gegen Nachweis – selbstverständlich auch höhere tatsächliche Kosten erklärt werden.

Neben dem Behinderten-Freibetrag können auch „untypische“ Kosten, wie Operationskosten, Kurkosten, ... zusätzlich als „außergewöhnliche Belastungen“ in der Einkommensteuererklärung angesetzt werden. Hierbei ist aber zu beachten, dass ein „Selbstbehalt“ von den tatsächlichen und untypischen Kosten abgezogen wird – im Steuerdeutsch die „zumutbaren Belastungen“. Durch eine Behinderung veranlasste Fahrten können ab 2021 nur noch durch eine jährliche Pauschale ausgeglichen werden, die sogenannte „behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale“:

Voraussetzung	Fahrtkostenpauschale ab 2021 in Euro
Grad der Behinderung von mind. 80 oder Grad der Behinderung von mind. 70 und Merkzeichen „G“	900
Merkzeichen „aG“, Merkzeichen „Bl“, Merkzeichen „TBl“ oder Merkzeichen „H“	4.500

Darüber hinaus können keine weiteren Fahrtkosten steuerlich berücksichtigt werden.

Pflegende Angehörige können in der Einkommensteuererklärung den „Pflege-Pauschbetrag“ in Anspruch nehmen. Hierdurch sollen sie für ihre unentgeltliche Tätigkeit entschädigt werden. Auch er ist ab 2021 erhöht worden:

Pflegegrad	Pauschale ab 2021 in Euro	Pauschale alt in Euro
2	600	0
3	1.100	0
4 und 5	1.800	924

Die Höhe des Pflege-Pauschbetrages ist – anders als beim Behinderten-Pauschbetrag – abhängig vom jeweiligen „Pflegegrad“. Voraussetzung für den Ansatz des Pflege-Pauschbetrages ist allerdings, dass der Pflegende für seine Pflege keine Einnahmen erhält.

Dr. Jörg Schade, Dipl.-Kfm.,
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und
Stefan Barsch, Dipl.-Kfm., Steuerberater,
beide BUST-Steuerberatungsgesellschaft mbH,
Hannover

Neben den oben beschriebenen gibt es eine Vielzahl weiterer Möglichkeiten, die anfallenden Kosten geltend zu machen – siehe neben vielen anderen z.B.:

www.pflege-durch-angehoerige.de oder
www.familienratgeber.de